

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0070/15

SPD-Stadtratsfraktion

Bezeichnung

Errichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone) in der Stendaler Straße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

Stadtrat

04.08.2015

27.08.2015

03.09.2015

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0070/15

Der Oberbürgermeister wird gebeten, in der Stendaler Straße zwischen Salzwedler Straße und Böttcherplatz eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone) einzurichten.

wie folgt Stellung nehmen.

Der Stadtrat kann den Oberbürgermeister nicht beauftragen oder bitten Verkehrszeichen aus der StVO umzusetzen bzw. anzuordnen. Der Oberbürgermeister ist hier als untere Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis alleine tätig. Fachaufsichtlich ist er hier alleine der oberen Straßenverkehrsbehörde (LVWA) unterstellt gegenüber dem Stadtrat ist er maximal informationspflichtig.

Gemäß der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Nr. 1 Abs. 2 dürfen Verkehrszeichen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist und gemäß StVO § 45 Nr. 9 sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden.

Es ist festzustellen, dass die Anordnung pauschaler Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht begründet und gesetzeswidrig ist. Insbesondere liegen hier keine Unfälle im Bereich der Stendaler Straße vor, die im Zusammenhang mit querenden Fußgängern oder wartenden Schülern stehen. Weiterhin weist die Stendaler Straße keine starke Verkehrsbelastung auf, so dass sich immer ausreichend große Lücken zwischen den Fahrzeugen bilden, um die Straße sicher zu queren. Im Haltestellenbereich sind die Gehwege mindestens 4,30 m breit, wodurch ein sehr großzügiger Raum für wartende Schüler zur Verfügung steht.

Da die Fahrzeuge hinter den Straßenbahnen halten müssen, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung weder Erfolg versprechend noch geeignet, um hier mehr Sicherheit zu schaffen bzw. die Schüler zu disziplinieren. Im Zuge der Einheitlichkeit und Stetigkeit der Verkehrsführung ist hier eine zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht rechtmäßig und aus oben genannten Gründen auch nicht begründet. Schüler und Kinder bewegen sich im gesamten Stadtgebiet. Da es sich hier um Gymnasiasten handelt, wären verkehrserziehende Maßnahmen die erfolgversprechendste Lösung, um so bei den Schülern mehr Disziplin im Straßenverkehr zu erreichen. Das disziplinierte Verhalten der Schüler trägt im besonderen Maße zu mehr Verkehrssicherheit für Kinder und Schüler im gesamten Stadtgebiet bei.

Zu den von Ihnen angefragten möglichen Auswirkungen der in der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.04.2015 beschlossene Prüfung einer erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen kann derzeit keine Einschätzung gegeben werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe - an der Sachsen-Anhalt sich nicht beteiligt - bleiben abzuwarten. Aus den Vorschlägen der Verkehrsminister der Länder sind derzeit auch keine abweichenden Voraussetzungen als die oben genannten abzuleiten, die das Einrichten einer Geschwindigkeitsbeschränkung vereinfachen oder erleichtern.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr